

in der Zeitung nach sich zieht, daß der Redakteur unmöglich seine Thätigkeit fortsetzen kann, so sollte er das Recht haben, seinen Vertrag aufzugeben, gleichwohl aber entweder die Bezahlung des vollständigen Gehalts bis zu dem Kontraktlich oder gesetzlich vorgeschriebenen Kündigungstermin oder je nach den Umständen die Bezahlung einer billigen Entschädigung zu verlangen. Sofern der Eigentumswechsel den Redakteur nötigt, seiner Ueberzeugung Zwang aufzulegen oder seine berufliche Würde preiszugeben, ohne ihn allerdings in die absolute moralische Unmöglichkeit zu versetzen, seine Pflicht gleichwohl zu erfüllen, entspricht es immerhin der Billigkeit, daß der Verleger ihn zur sofortigen Niederlegung der Redaktion ermächtigt und ihm bis zum Ablauf der Kündigungsfrist seinen Gehalt weiter bezahlt. Diese beiden Anträge werden vom Kongreß genehmigt.

Die zweite von Herrn Schweizer behandelte Frage betrifft die Verpflichtung der Zeitung gegen den wegen Preßdelikts verurteilten Redakteur. Nach den Schlufanträgen des Berichts erklärt der Kongreß für wünschenswert, daß, wenn ein Redakteur für Preßdelikte zu einer Geldstrafe oder in Buße umwandelbare Strafe verurteilt wird, die Zeitung ihm den Betrag dieser Strafe ersehe in allen Fällen, wo er einen ihm zugesandten Artikel in guten Treuen auf Grund seines Vertrages mit dem Verleger angenommen hat, oder, sofern er selbst den eingeklagten Artikel geschrieben hat, gemäß allgemeinen oder besonderen Direktiven zu handeln glaubte. Die Kosten des Strafprozesses sollen jedesmal, wenn die Zeitung die moralische Verpflichtung hat, auch die ausgesprochene Buße zu zahlen, auch von ihr getragen werden. Nach einem Zusatz von Herrn Lucas (Portugal) soll die Zeitung dem in Haft gehaltenen Redakteur auch während seiner Haft den Gehalt ausbezahlen. Ferner wird ein von schweizerischen Kollegen ausgearbeiteter Zusatz angenommen, wonach diese Grundsätze auch entsprechende Anwendung auf das Verhältnis der Berufsberichterstatter zu ihrer Zeitung finden sollen.

Verschiedene Fragen wurden zu weiterer Prüfung dem Centralkomitee übermittelt, so die von Heller-Brünn aufgeworfene Frage, betreffend Gründung eines internationalen Zeitungsmuseums in Bern, ferner die durch einen interessanten Bericht des Professors Bromberger in Freiburg (Schweiz) angeregte Frage betreffend ein Repertorium von Zeitungsartikeln, sodann die von Herrn Bistolfi-Mailand vorgebrachte Frage, betreffend die Gründung einer internationalen Journalistenschule, bei der der technische Teil nur von Journalisten verschiedener Länder gelehrt würde, und endlich die Frage, die Herr Monticelli-Benedig zu untersuchen wünscht hinsichtlich des Gehaltsminimums der Journalisten in den verschiedenen Ländern, der Dauer ihrer Arbeitszeit und ihrer Sonntagsruhe.

Der Kongreß vernahm mit Genußthuung, daß sowohl die russische als auch die brasilianische Presse am nächsten internationalen Kongreß sich offiziell vertreten lassen werden. Endlich wurde ein Gruß des Ausschusses des internationalen Studentenkongresses, der in Budapest zusammentreten wird, entgegengenommen. — Die Sitzung wurde um halb 12 Uhr aufgehoben.

Vom Reichsgericht. Herstellung unzüchtiger Schriften. (§ 184, 1, St.-G.-B.) (Nachdruck verboten.) — Wegen Vergehens gegen § 184, 1, St.-G.-B. (Herstellung unzüchtiger Schriften zum Zwecke der Verbreitung) ist am 19. Februar vom Landgerichte Kassel der Buchdrucker Gustav Meyberg zu einer Geldstrafe von 30 \mathcal{M} verurteilt worden. Von den beiden Mitangeklagten ist Stern wegen Beihilfe verurteilt, Stöckart freigesprochen worden. Stern hatte schon früher bei dem Prokuristen der Meyberg'schen Druckerei in Eschwege eine Bestellung auf unzüchtige Postkarten aufgeben wollen, war aber abgewiesen worden. Später kam er wieder, wendete sich aber nicht an den Prokuristen Michael Meyberg, sondern ging direkt in die Segerei und Druckerei, deren technischer Leiter der Angeklagte Gustav Meyberg ist. Diesem übergab er einen Zettel, auf dem geschrieben stand: „Mitglied des Vereins zur“ Meyberg gab den Zettel dem Drucker Stöckart, damit er die verlangten 200 Karten fertigstelle. Stern entfernte sich sodann. Gustav Meyberg brachte später die fertigen Karten ins Kontor und übergab sie verpackt dem Prokuristen Michael Meyberg, um sie auf dem üblichen Wege in die Hände des Bestellers Stern gelangen zu lassen. Der Prokurist sah sich aber die Karten erst an und warf sie sämtlich ins Feuer.

Ueber den Preis war mit Stern gar nicht verhandelt worden; der Angeklagte nahm aber an, daß Stern bereit sein werde, den tarifmäßigen Preis zu zahlen. Stern selbst gedachte allerdings die Karten nicht zu bezahlen, sondern wollte die Lieferung derselben als eine ihm erwiesene Gefälligkeit ansehen; er glaubte auch, daß der Angeklagte Meyberg die Sache ebenso auffasse.

Das Landgericht war nun der Meinung, daß zwar nicht Verbreitung, wohl aber Herstellung einer unzüchtigen Schrift zum

Zwecke der Verbreitung erwiesen sei. Stöckart wurde der Beihilfe nicht für schuldig erachtet, weil er nur technischer Gehilfe Meybergs sei, nur Satz und Druck bewirkt habe und keine Gelegenheit gehabt habe, sich des Zweckes und der Bedeutung der Karte bewußt zu werden.

Gegen das Urteil hatte der Angeklagte Meyberg Revision eingelegt, die am 25. d. M. vor dem Reichsgericht zur Verhandlung kam. Er suchte nachzuweisen, daß von einer Herstellung unzüchtiger Schriften dann nicht gesprochen werden könne, wenn sämtliche Exemplare vernichtet würden, ehe sie die Druckerei verlassen hätten.

Der Reichsanwalt erklärte diese Ansicht für unrichtig und vertrat die Anschauung, daß die Herstellung und auch das Verleihen vollendet sei, sobald der Auftrag dazu erteilt sei. Dennoch sei die Revision des Angeklagten begründet, da die Verteidigungseinrede des Angeklagten ungenügend widerlegt sei. Der Angeklagte Meyberg habe behauptet, er sei lediglich technischer Leiter der Druckerei, während die geschäftliche Leitung seinem Bruder obliege. Der Angeklagte wolle nun angenommen haben, daß der Auftrag, die Karten zu drucken, von seinem Bruder erteilt worden sei und nur deshalb die gedruckten Karten seinem Bruder überbracht haben. Rechtlich heiße dies: ich bin zwar der Hersteller, habe aber nicht zum Zwecke der Verbreitung hergestellt, sondern mein Bruder, der das Geschäft leitet, hat dies gethan. Ob dies sich nun so verhalte oder nicht, darüber habe sich das Landgericht nicht ausgesprochen. Die Thäterschaft des Angeklagten ohne weiteres aus der Thatsache herzuleiten, daß der Angeklagte den Satz und Druck veranlaßt habe, sei ungerechtfertigt.

Das Reichsgericht hob aus diesen Gründen das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück.

Alois Blumauer in Wien. — Laut Cirkular vom 20. März 1794 übernahm Alois Blumauer, der bekannte Dichter, die bisher unter der Firma Rudolph Gräffer und Compag. gelaufene Unterhandlung in Wien, die er von diesem Zeitpunkt an unter seinem eigenen Namen fortführte. Die Bibliothek des Börsenvereins besitzt von diesem Cirkular ein eigenhändig unterschriebenes Exemplar, dem ein vom 1. April 1794 datiertes Quartblatt mit dem Verzeichnis des Blumauer'schen Verlages beigelegt ist. Durch die Güte des Herrn Antiquars Emil Hirsch in München hat die Bibliothek ein zweites eigenhändig unterzeichnetes Cirkular Blumauer's vom 24. Juni 1794 erhalten, für das die Bibliothek dem freundlichen Geber auch an dieser Stelle den ergebensten Dank abstattet. Bei dem Interesse, das dieses Cirkular hat, mit dem Blumauer seine Thätigkeit als Verleger beginnt, dürfte sein Abdruck an dieser Stelle wohl gerechtfertigt erscheinen:

•Hochzuehrende . . Herr . .

•Ich gebe mir die Ehre, meine Freunde und Handlungskollegen um Ihre Mitwirkung zu einem Unternehmen zu ersuchen, mit welchem ich meine Laufbahn als Dichter zu schließen, und als Buchhändler im eigentlichen Verstande erst zu beginnen gedenke.

•Beykommende Ankündigung und Druckprobe einer vollständigen und zugleich prächtigen Ausgabe meiner travestirten Aneis wird E. E. in den Stand setzen, selbst zu urtheilen, was das Publikum von mir und was ich von dem Publikum zu erwarten habe.

•Nach dem allgemeinen Antheile zu schließen, den dasselbe bisher an diesem noch unvollendeten Produkte nahm, soll es E. E. freundschaftlicher Mitwirkung nicht schwer werden, die Anzahl Pränumeranten zusammen zu bringen, unter deren Voraussetzung ich mich zur Vollendung meiner Aneis entschlossen habe.

•Um aber auch für Ihre Mitwirkung erkenntlich zu seyn, bietho ich Ihnen hiemit 15 pr. % provision vom baren Gelde, und das zwölfte Exemplar gratis an. Die Zahlung geschieht in sächsischem Courant für die, mit welchen ich in Thaler-Rechnung, und in Wienergelde für die, mit welchen ich in Gulden-Rechnung stehe; so daß Sie also bey dieser kostbaren Ausgabe 23% Prozente genießen.

•Der Pränumerationstermin bleibt zwar bis zum neuen Jahre offen; ich ersuche E. E. aber, mir bis Ende October die Zahl Ihrer Pränumeranten zu melden, um mich mit der Auflage darnach richten zu können.

•Ich empfehle Ihnen diese meine Angelegenheit aufs beste, und bin mit aller Hochachtung

•Wien den 24ten Junius 1794

E. E. D. D.
A. Blumauer.

Verbot. — Im amtlichen Teile der heutigen Nummer d. Bl. ist das Verbot der in Lemberg erscheinenden polnischen Zeitung „Gazeta Narodowa“ bekannt gegeben. Das Verbot ist in Anwendung von § 14 des Reichspressgesetzes auf die Dauer von zwei Jahren durch den Reichskanzler erfolgt.